

Satzung des Reitvereins Philippshof Amöneburg e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 08.06.09 gegründete Reitverein führt den Namen Reitverein Philippshof Amöneburg e.V. und hat seinen Sitz in 35287 Amöneburg, Weiherborn 3.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege und des Schulsports durch Reiten.
 - b) die besondere Förderung des Reitsports für Erwachsene und Senioren;
 - c) die Ausbildung von Reiter und Pferd;
 - d) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;
 - e) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - f) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 BGB der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b) gegen § 3a verstößt.
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Beiträge werden jährlich erhoben, sie sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7) Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 9) Jugendliche und Kinder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen, und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2) Er besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart,
 - bis zu drei Sportwarten
 - dem Jugendwart
 - dem Platzwart und
 - bis zu drei Beisitzern.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie durch den Kassenwart vertreten. Der erste und zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt, der Kassenwart ist zusammen mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/ 4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das St. Elisabeth- Hospiz, Rotenberg 60, 35037 Marburg.